

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Januar 2017

Berlin, 20. Januar 2017

Das Bundesumweltministerium (BUMB) hat am 10. Januar 2017 den **Entwurf eines Gesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber** (Minamata-Übereinkommen) für die Anhörung der Verbände vorgelegt.

Das am 19. Januar 2013 in Genf ausgehandelte Übereinkommen von Minamata enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von Quecksilber sowie für die Minderung der Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan unterzeichnet. Zur Umsetzung des Vertrags bedarf es eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens und der Ratifikation als abschließender völkerrechtlicher Akt des Vertragsverfahrens.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die für die Ratifikation des Minamata-Übereinkommens erforderliche Zustimmung des Bundestags gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes eingeholt werden.

Eine große Anzahl der vom **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** vertretenen Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft betreiben Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke auf Basis von Braun- und Steinkohle sowie Abfallverbrennungsanlagen. Diese Anlagen sind als „relevante punktuelle Emissionsquellen“ von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre im Sinne von Anlage D des Übereinkommens von Minamata einzustufen.

Der BDEW nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- **Der BDEW spricht sich dafür aus, die Ermächtigung des Artikels 2 um den Zusatz „nach Anhörung der beteiligten Kreise“ zu ergänzen.**
- **Eine Annahme von weiteren Anlagen des Minamata-Übereinkommens, die über in den einschlägigen Regelwerken hinausgehende anlagenspezifische Anforderungen enthalten, sollte nicht ohne Beteiligung des Bundesrates erfolgen dürfen. Die Ermächtigung sollte dementsprechend für diese Fälle um die Zustimmung des Bundesrates ergänzt werden.**

Zu Artikel 1

Der BDEW begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das Minamata-Übereinkommen möglichst schnell und zeitgleich mit der EU und den anderen Mitgliedstaaten im Vorfeld der ersten Vertragsstaatenkonferenz zu ratifizieren. Der BDEW teilt hierbei die Auffassung der Bundesregierung, dass die Übernahme der Verpflichtungen zur Erfüllung des Minamata-Übereinkommens den Zielen zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit durch eine weltweite Begrenzung der Quecksilbereinträge in die Umwelt Rechnung trägt.

Zu Artikel 2

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 2 eine Verordnungsermächtigung, durch die die Möglichkeit einer vereinfachten Inkraftsetzung von bestimmten Änderungen des Minamata-Übereinkommens und dessen Anlagen geschaffen werden soll. Es ist vorgesehen, dass Änderungen des Übereinkommens durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden können, und zwar Änderungen gemäß seines Artikels 26, soweit sie technischer oder verwaltungsmäßiger Natur sind, sowie die Annahme oder Änderung von Anlagen und Anhängen gemäß Artikel 27 des Minamata-Übereinkommens.

Dies sei aus Sicht der Bundesregierung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und zur Entlastung der Gesetzgebungsorgane geboten.

Aus Sicht des BDEW ist allerdings im Hinblick auf die Übertragung der Befugnisse auf die Bundesregierung noch sicherzustellen, dass eine **mögliche Betroffenheit der Wirtschaft** bei einer anstehenden Entscheidung über die Inanspruchnahme der im Übereinkommen vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten vor der Annahme von neuen Anlagen des Minamata-Übereinkommens **durch die betroffenen Kreise geltend gemacht** werden kann.

BDEW-Forderung

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Ermächtigung des Artikels 2 um den Zusatz „nach Anhörung der beteiligten Kreise“ zu ergänzen.

Die Ergänzung des Minamata-Übereinkommens mit weiteren Anlagen kann eine erhebliche Betroffenheit von Emissionsquellen oder Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen emittiert oder verwendet werden, auslösen. Solche weiteren Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens beschlossen werden, sollen sich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten beschränken. So könnten z. B. Leitlinien oder andersartige Vorgaben zur Festlegung bester verfügbarer Techniken oder bester Umweltschutzpraktiken einschließlich der Festlegung von Grenzwerten der Konzentration, der Masse oder der Emissionsrate von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen hinzutreten. Diese könnten sich in erheblichem Umfang auf Emissionsquellen, die unter die in Anlage D aufgeführten Quellkategorien fallen, auswirken.

Gemäß Artikel 27 (3) Buchstabe b) kann eine Vertragspartei, die eine solche weitere Anlage nicht anzunehmen vermag, dies dem Verwahrer innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser mitgeteilt hat, dass die genannte Anlage beschlossen worden ist, schriftlich notifizieren.

Nach Auffassung des BDEW sollte die Bundesregierung vor einer Inkraftsetzung von weiteren Anlagen zum Minamata-Übereinkommen insbesondere in den folgenden Fällen eine Anhörung der beteiligten Kreise vorsehen:

- Zur Bewertung der Erforderlichkeit einer Notifikation der Nichtannahme einer weiteren Anlage des Übereinkommens.

- Vor Rücknahme einer vorherigen Notifikation über die Nichtannahme einer weiteren Anlage.
- Zur Abgabe einer Erklärung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung von Anlagen nach Artikel 30 Absatz 5 des Minamata-Übereinkommens.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich sicherzustellen, dass in den weiteren Anlagen nicht die in abgesicherten Prozessen, wie die Fortschreibung von BVT-Merkblättern, ermittelten Emissionsanforderungen durch anderweitige Anforderungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, konterkariert werden und so ggf. ohne Prüfung der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit die betroffenen Anlagenbetreiber überfordern.

Der BDEW spricht sich nachdrücklich dafür aus, Doppelregulierungen oder Inkonsistenzen zu den bewährten europäischen und nationalen Instrumenten (Industrieemissions-Richtlinie i. V. m. den BVT-Merkblättern, 13. BImSchV, 17. BImSchV etc.) zu vermeiden.

Soweit die hinzutretenden Anlagen des Minamata-Übereinkommens weitergehende Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb, die Betriebseinstellung und die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen enthalten, ist eine Beteiligung des Bundesrates vorzusehen.

BDEW-Forderung

Eine Annahme von weiteren Anlagen des Minamata-Übereinkommens, die über in den einschlägigen Regelwerken hinausgehende anlagenspezifische Anforderungen enthalten, sollte nicht ohne Beteiligung des Bundesrates erfolgen dürfen. Die Ermächtigung sollte dementsprechend für diese Fälle um die Zustimmung des Bundesrates ergänzt werden.